

Ordnung für die Verwaltung, Tagungen und Sitzungen



des Landesturnverbandes Rheinischer Turnerbund e.V.

Präambel

Diese Ordnung, die für den RTB und alle ihm angeschlossenen Turngaue/Turnverbände, Vereine und Abteilungen verbindlich ist, dient einer verantwortungsbewussten Verwaltungsführung in allen diesen Gemeinschaften. Die Verwaltungsgeschäfte sind so zu führen, wie es der allgemeinen Grundanschauung entspricht. Die Klärung von Zweifelsfragen und die Ahndung von Zuwiderhandlungen haben in diesem Sinne zu erfolgen. Diejenigen, die gegen diese Ordnung verstoßen, sind von den Verantwortlichen zu einer einwandfreien Geschäftsführung und Verhaltensweise anzuhalten.

A. Verwaltung

1. Vereine

1. Die von den Vereinen bei der jährlichen Bestands-Erhebung gemeldeten Mitgliederzahlen dienen als Grundlage für die Berechnung der Beiträge und Umlagen sowie der zu entsendenden stimmberechtigten Abgeordneten zu den Verbandstagen. Im Laufe des Geschäftsjahres erfolgende Mitglieder-Zu- und - Abgänge bleiben unberücksichtigt.
2. Alle Beiträge und Umlagen sind in der ersten Hälfte des laufenden Geschäftsjahres fällig. Neu aufgenommene Vereine zahlen für das betreffende Jahr für volle Monate anteilmäßig. Anderslautende Bestimmungen sonstiger Beitragsempfänger (Unfall- und Haftpflichtversicherung, Turngau/Turnverband, Deutscher Turner-Bund, usw.) bleiben von dieser Bestimmung unberührt.
3. Das Präsidium des RTB sowie die Vorstände der Turngaue/Turnverbände sind berechtigt, die Bestandserhebung der Vereine auf ihre Richtigkeit zu prüfen bzw. durch Beauftragte prüfen zu lassen. Den Prüfern/innen sind die erforderlichen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen und alle gewünschten Auskünfte zu erteilen.
4. Vereine, die gegen die Ordnung im RTB in grober Weise verstoßen, z.B. Beiträge und Umlagen nicht oder nur in unzulänglichem Maße entrichten, können durch den für sie zuständigen Turngau /Turnverbandsvorstand - bei gleichzeitiger Meldung an den RTB - gesperrt werden. Dem gesperrten Verein steht gegen diesen Beschluss innerhalb einer Frist von vier Wochen seit Mitteilung der Sperrung die Berufung an den Rechts- und Ehreणाusschuss des RTB zu, der endgültig entscheidet. Bis zu dessen Spruch verbleibt es bei dem ergangenen Beschluss. Durch die Sperrung wird die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Zahlung der Beiträge und Umlagen nicht berührt.

2. Turngaue/Turnverbände

Die Turngau /Turnverbandsvorstände sind dafür verantwortlich, dass

1. die jährliche Mitgliedererhebung rechtzeitig und zutreffend an die RTB-Verwaltung gesandt wird,
2. die Beiträge und Umlagen fristgerecht überwiesen werden,
3. dem RTB Zu- und Abgänge von Vereinen gemeldet werden und
4. dieser von allen wesentlichen Vorgängen laufend unterrichtet wird.

Der Absatz 1. dieser Ordnung findet auf die Turngaue/Turnverbände entsprechende Anwendung. Danach können Turngaue/Turnverbände durch das Präsidium des RTB gesperrt werden.

Gegen einen solchen Beschluss ist eine Berufung an den Hauptausschuss des RTB möglich, der endgültig entscheidet.

3. Verbandstag

Entsprechend § 8 der Satzung des RTB wird festgelegt, dass die Turngaue/Turnverbände im RTB insgesamt 200 Abgeordnete der Vereine zum Verbandstag entsenden können. Die Aufteilung der Abgeordneten erfolgt entsprechend der im Jahre eines Verbandstages gemeldeten Gesamtmitglieder der Turngaue/Turnverbände unter Berücksichtigung aller Altersgruppen.

Die Turngaue/Turnverbände wählen auf ihren Turngau/Turnverbands-Mitgliederversammlungen die Abgeordneten zum Verbandstag, entsprechend der von der RTB-Verwaltung zugewiesenen Schlüsselzahl.

Diese Abgeordneten müssen volljährig sein.

Weiteres regelt die Geschäftsordnung für den Verbandstag des RTB.

4. Hauptausschuss

Der Hauptausschuss ist nach dem Verbandstag das führende Organ des RTB. Mindestens einmal im Laufe eines Geschäftsjahres tritt er zu einer Tagung zusammen. Die Einberufung erfolgt nach § 9 der Satzung.

Die Frist der schriftlichen Einladung zum in der Jahresplanung festgelegten Termin sollte 14 Tage nicht unterschreiten.

Der Hauptausschuss verpflichtet und entpflichtet den/die Geschäftsführer/in.

Das Präsidium ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Hauptausschusses dies mit schriftlicher Begründung beantragt.

Die Frist der schriftlichen Einladung mit Tagesordnung hierzu darf 14 Tage nicht unterschreiten.

5. Präsidium

Das Präsidium führt die Geschäfte des RTB. Ihm obliegt u.a. die Verwaltung der Kasse, des Vermögens und Besitzes, der Geschäftsstelle und anderer Einrichtungen des RTB. Es hat für die Durchführung der Beschlüsse des Deutschen Turner-Bundes, soweit sie den Landesturnverband betreffen, der Verbandstage, des Hauptausschusses und des Rechts- und Ehreणाusschusses zu sorgen. Das Präsidium entscheidet in allen Fällen, soweit nicht nach der Satzung eine andere Stelle zuständig ist.

Im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes hat das Präsidium freies Verfügungsrecht über die Verwendung der Einnahmen. Bei allen Geschäften jedoch, die über den üblichen Verwaltungsrahmen hinausgehen, so z.B. bei An- und Verkauf von Haus- und Grundbesitz, Aufnahme von Hypotheken oder Darlehen, Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Verbindlichkeiten, ist die Zustimmung des Hauptausschusses einzuholen.

Die weitere Aufgabenstellung ergibt sich aus § 11 der Satzung.

6. Verbandsrat

Der Verbandsrat ist Führungsgremium in verbandspolitischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten (§ 10 der Satzung).

Er hat die Aufgabe, anstehende Entscheidungen für den Hauptausschuss und den Verbandstag vorzubereiten und den Vorjahreshaushalt entgegenzunehmen und zu beschließen.

Die Ergebnisse seiner sonstigen Beratungen haben empfehlenden Charakter.

7. Bereichsausschüsse

Den Bereichsausschüssen Wettkampfsport, Olympischer Sport und Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport obliegt die Wahrnehmung aller fachlichen Aufgaben. Sie werden von den Vizepräsidenten/innen Wettkampfsport, Olympischer Sport und Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport einberufen und geleitet. Im Rahmen ihrer Haushalte berufen diese vorgeannten Personen ihren Bereichsausschuss mindestens einmal jährlich, jedoch so oft ein, als es ihnen zur Durchführung ihrer Aufgabengebiete erforderlich erscheint und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzen möglich ist.

Sie sind zur Einberufung verpflichtet, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder ihres Bereichsausschusses mit schriftlicher Begründung verlangt. Die Mitglieder der Bereichsausschüsse sind dem für sie zuständigen Vizepräsidenten für die Durchführung der Aufgaben und der gefassten Beschlüsse verantwortlich.

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes eines Bereichsausschusses schlägt dieser dem Präsidium eine/n Stellvertreter/in bis zur nächsten anstehenden Wahl zur Berufung vor.

Die Bereichsausschüsse haben weiter die Maßnahmen nach §§ 12, 13 und 14 der Satzung zu treffen.

Die Gesamtaufgabenstellung der Bereichsausschüsse ergibt sich aus der Satzung, dieser Ordnung und der Ordnung für die fachliche Arbeit.

8. Präsidialkommission Wirtschaft und Verwaltung

Die Präsidialkommission Wirtschaft und Verwaltung hat die Aufgaben, den/die Vizepräsidenten/in Finanzen bei den satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen, alle Finanzvorlagen für Hauptausschusssitzungen und den Verbandstag zu beraten sowie Maßnahmen zur Erhaltung der verbandseigenen Baulichkeiten zu treffen.

Die Präsidialkommission Wirtschaft und Verwaltung bilden der/die Vizepräsidenten/in Finanzen, der/die Beauftragte für Finanzen der RTJ, der/die Geschäftsführer/in und bis zu vier weitere wirtschaftserfahrene Persönlichkeiten die vom Präsidium berufen werden.

Näheres regelt die Satzung §§ 7, 8, 9, 10, 11, 20 und 22 und die Ordnung für Wirtschaft und Verwaltung des RTB.

9. Rechts- und Ehreणाusschuss

Die Aufgaben ergeben sich aus den §§ 3, 5, 7 und 15 der Satzung, den Absätzen 1.-3. dieser Ordnung und der Ordnung für den Rechts- und Ehreणाusschuss des Rheinischen Turnerbundes.

10. Kassenprüfung

1. Die Kasse des RTB wird alljährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres von bis zu vier Rechnungsprüfern/innen geprüft, die nicht dem Hauptausschuss angehören dürfen. Sie sind berechtigt, auch ohne Veranlassung oder Zustimmung des/der Präsidenten/in oder einem/einer seiner/ihrer Stellvertreter/innen jederzeit eine Zwischenprüfung vorzunehmen.

Das Ergebnis der Kassenprüfung ist dem Präsidium unverzüglich schriftlich mitzuteilen, das den Hauptausschuss zu unterrichten hat.

2. Zur Überprüfung der Jahresrechnungen bedient sich der RTB eines/einer Wirtschaftsprüfers/in. Dieser/diese überprüft in Zusammenarbeit mit dem/der Vizepräsidenten/in Finanzen und dem /der Geschäftsführer/in die Jahresabschlüsse bzw. Haushalte des RTB.

11. Ausschüsse

Zur Durchführung besonderer Aufgaben können Sonderausschüsse vom Präsidium eingesetzt werden, deren Mitglieder dem Hauptausschuss nicht angehören müssen.

Die Festlegung ihrer Aufgaben kann durch den Hauptausschuss oder das Präsidium erfolgen.

Der Ausschuss wählt sich selbst seinen/seine Leiter/in und dessen/deren Stellvertreter/in.

Das Ergebnis der Verhandlungen ist schriftlich niederzulegen und dem Präsidium sofort mitzuteilen.

12. Rheinische Turnerjugend

Abweichende Bestimmungen der Ordnung der Rheinischen Turnerjugend gehen denjenigen dieser Ordnung vor.

B. Tagungen und Sitzungen

13. Allgemeines und Vorbereitung

1. Tagungen und Sitzungen werden von dem/der jeweiligen Vorsitzenden (Leiter/in) oder seinem/ihrer Stellvertreter/in von Fall zu Fall einberufen. Grundsätzlich wird schriftlich eingeladen. Tagungen und Sitzungen sind sorgfältig vorzubereiten, eine Tagesordnung ist festzulegen und diese der Einladung beizufügen.
2. Anträge, die bei einer Tagung oder Sitzung mitberaten werden sollen, sind schriftlich und so frühzeitig beim/bei der Vorsitzenden (Leiter/in) einzureichen, daß diese/r sie bei der Einladung mit berücksichtigen kann. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeits-, Verbesserungs- oder Gegenanträge), können nur zur Beratung und Abstimmung gelangen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt. Anträge auf Änderung einer Ordnung des RTB müssen mit der Tagesordnung zugleich wörtlich bekannt gegeben werden.
3. Über alle Tagungen und Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die alles Wesentliche enthält und alle gefassten Beschlüsse wörtlich wiedergibt. Diese Niederschriften sind von dem/der Versammlungsleiter/in und einem/einer Schriftführer/in zu unterzeichnen und kurzfristig entweder zu veröffentlichen oder bei der nächsten Tagung bzw. Sitzung zu verlesen und zu genehmigen.

14. Durchführung von Tagungen und Sitzungen

1. Der/die Vorsitzende oder sein/ihre Stellvertreterin (Versammlungsleiter/in) eröffnet, leitet und beschließt die Tagungen und Sitzungen. Nach Eröffnung der Versammlung stellt der/die Versammlungsleiter/in zunächst die Beschlussfähigkeit fest, so u.a. die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten. Es empfiehlt sich, vorher die Stimmberechtigung und gegebenenfalls auch die schriftlichen Vollmachten zu überprüfen sowie eine Anwesenheitsliste anzufertigen. Danach gibt der/die Versammlungsleiter/in die Tagesordnung und die Reihenfolge ihrer Beratung bekannt. Mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten kann die Reihenfolge geändert werden.
2. Der/die Versammlungsleiter/in kann in jedem Fall sofort das Wort ergreifen, andere Stimmberechtigte nur, soweit sie sich zu Wort gemeldet haben. Ihnen erteilt der/die Versammlungsleiter/in das Wort in der Reihenfolge der Meldung. Antragsteller/innen oder Berichterstatter/innen erhalten das

erste und letzte Wort. Mit Zustimmung der Versammlung kann die Redezeit vom/von der Versammlungsleiter/in zeitlich beschränkt werden. Zu Erledigtem erhält niemand mehr das Wort.

3. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind vor Anhören der noch in der Redner/innenliste Vermerkten zuzulassen.
4. Ein Antrag auf Schluss der Aussprache kann jederzeit gestellt werden. Ist dies geschehen, so ist die Redner/innenliste bekannt zu geben und vor der Abstimmung je einem/einer Redner/in für und gegen den Antrag das Wort zu erteilen. Wird der Antrag auf Schluss der Aussprache über den vorliegenden Antrag angenommen, darf der/die Versammlungsleiter/in nur noch einem/einer Redner/in, der für den zugrunde liegenden Antrag, und einem/einer anderen, der/die dagegen sprechen will, sowie dem/der ursprünglichen Antragsteller/in oder dem/der Berichterstatter/in das Wort erteilen.
5. Hauptberuflich im RTB oder seinen Untergliederungen Beschäftigte, die als gewählte Amtsträger/innen Sitz und Stimme in Gremien haben, dürfen weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit unmittelbare Auswirkungen auf die hauptberufliche Tätigkeit hat. Wer annehmen muss, hiernach betroffen zu sein, hat dem/der Versammlungsleiter/in den Ausschließungsgrund unaufgefordert anzuzeigen und den Sitzungsraum für diese Angelegenheit zu verlassen. Ist der Ausschluss streitig, hat das Gremium auf Antrag ohne Aussprache zu entscheiden. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit.
6. Eine/n nicht zur Sache sprechende/n Redner/in soll der/die Versammlungsleiter/in zur Sache rufen. Wer gegen die Tages- oder Satzungsordnung verstößt, kann vom/von der Versammlungsleiter/in zur Ordnung gerufen werden. Spricht jemand trotzdem nicht zur Sache oder stört er/sie weiter die Ordnung, so kann der/die Versammlungsleiter/in ihn/sie nochmals zur Sache bzw. zur Ordnung rufen und ihm/ihr beim dritten Verstoß das Wort entziehen. - Bei groben Verstößen gegen die Ordnung kann der/die Schuldige von der weiteren Teilnahme an der Besprechung über den betreffenden Punkt der Tagesordnung oder sogar von der ganzen Tagung oder Sitzung ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus kann der/die Versammlungsleiter/in erforderlichenfalls von dem ihm/ihr zustehenden Hausrecht Gebrauch machen.

7. Mit Zustimmung der Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer/innen kann der/die Versammlungsleiter/in die Tagung oder Sitzung auf Zeit unterbrechen, eine Pause einlegen oder, wenn die Versammlungsfähigkeit fraglich gewor-

den ist, die Tagung oder Sitzung auf einen späteren Zeitpunkt vertagen.

8. Gegen Anordnungen des/der Versammlungsleiters/in kann Einspruch beim Rechts- und Ehrenausschuss eingelegt werden.

15. Abstimmungen

1. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handaufheben. Durch Stimmzettel wird nur abgestimmt, wenn die Hälfte der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer/innen dies verlangt. Die Auswertung der Stimmzettel erfolgt durch die von der Versammlung bestimmten Wahlhelfer/innen.
2. Über Anträge wird in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie auf der Tagesordnung stehen oder in der sie eingebracht werden, ausgenommen bei mehreren Anträgen zur gleichen Sache. Hierbei wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt. Meinungsverschiedenheiten darüber, welcher der weitestgehende Antrag ist, entscheidet der/die Versammlungsleiter/in ohne vorherige Aussprache.
3. Zur Beschlussfassung über einen Antrag ist, soweit keine anders lautende Bestimmung vorliegt, die Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer/innen erforderlich. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Abgelehnte Anträge dürfen in der gleichen Tagung oder Sitzung nicht nochmals behandelt werden.

16. Wahlen

I. Allgemeines

1. Nur männliche und weibliche Mitglieder der dem RTB angeschlossenen Vereine, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, können Ämter bekleiden.
2. Auf vorzunehmende Wahlen muss in der Tagesordnung hingewiesen werden. Für die Wahlen beim Verbandstag gilt die Geschäftsordnung für den Verbandstag. Der Wahlgang selbst ist durch einen/eine Wahlleiter/in abwickeln zu lassen, welche/n die Versammlung selbst bestimmen kann. Niemand darf Wahlleiter/in bei seiner eigenen Wahl sein.
3. Wahlvorschläge kann jedes stimmberechtigte Mitglied machen; sie können bis zum Beginn der in Frage stehenden Wahl vorgebracht werden. Wahlvorschläge können durch Zuruf erfolgen.
4. Gewählt werden kann öffentlich oder geheim, durch Handaufheben oder durch Stimmzettel. Geheime Wahl muss erfolgen, wenn dies von mindestens der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird. Die Regel ist die Einzelwahl. Mit einfacher Mehrheit der Versammlungsteilnehmer können aber auch mehrere der zu

Wählenden oder sogar alle zugleich gewählt werden.

5. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit oder -zersplitterung findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das vom/von der Wahlleiter/in gezogene Los.

II. Wahlen zum Verbandstag

Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung für den Verbandstag des RTB, in Ergänzung der Satzung und dieser Ordnung.

Diese Ordnung wurde vom RTB-Hauptausschuss beschlossen am 08. November 1997 in Bergisch Gladbach und gilt ab sofort. (Redaktionell geändert nach dem Verbandstag vom 8. November 2003)